



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

10.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Müller

Telefon: 492-2030

MuellerH@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Jahr 2021

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen und den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen zur Beratung überwiesen.

Begründung:

Der von der Stadtkämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Rat gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW zur Beratung zuzuleiten.

Vorbemerkungen

Die weltweite Corona-Pandemie hat zu einer schweren globalen Wirtschaftskrise geführt und alle Wirtschaftsbereiche und staatlichen Ebenen betroffen. Im Zuge der gemeinsamen Bewältigung der Auswirkungen stehen auch die öffentlichen Haushalte vor größten Herausforderungen. Unmittelbare und mittelbare Belastungen, die aus Steuerausfällen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge resultieren, wirken sich in erheblichem Umfang auf den städtischen Haushalt aus und haben insofern auch die Haushaltsplanung 2021 ff. geprägt.

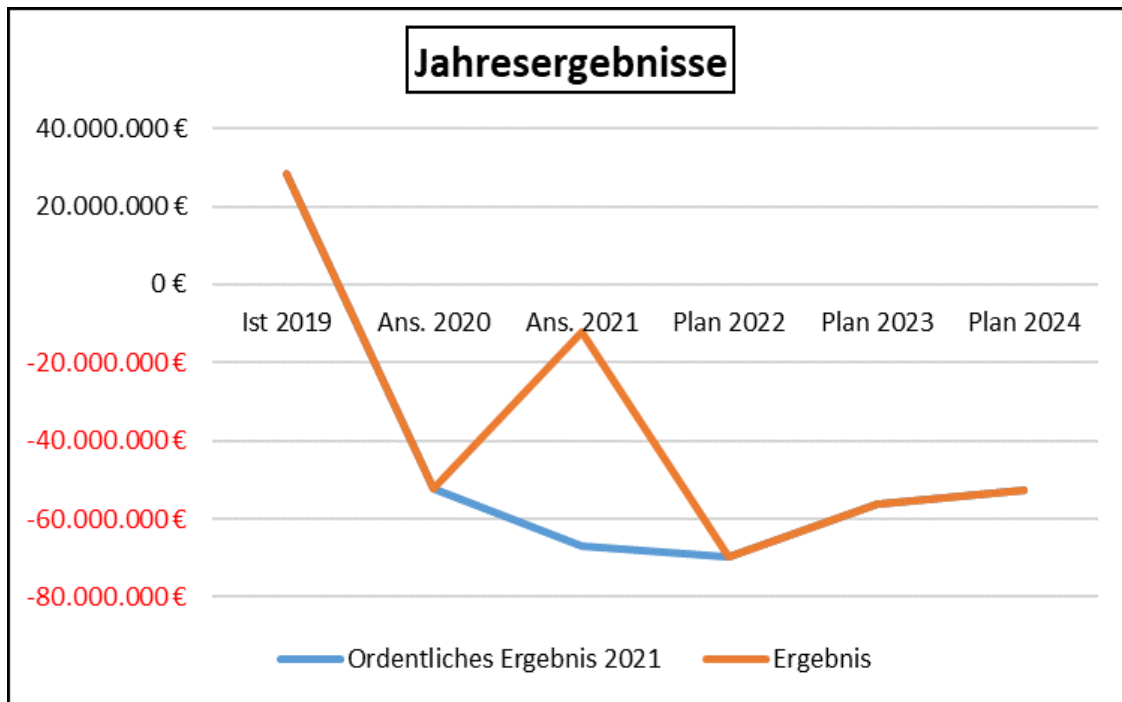
Um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen gleichwohl gewährleisten zu können, wurde vor diesem Hintergrund das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* beschlossen.

Corona-bedingte Belastungen werden isoliert und damit ergebnisneutral einem Aktivposten bilanziell zugeordnet. Diese sogenannte Bilanzierungshilfe für 2021 und auch für das Jahr 2020 wird gemäß § 6 Abs. 1 des NKF-CIG ab 2025 linear über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abgeschrieben.

Allgemeine Hinweise

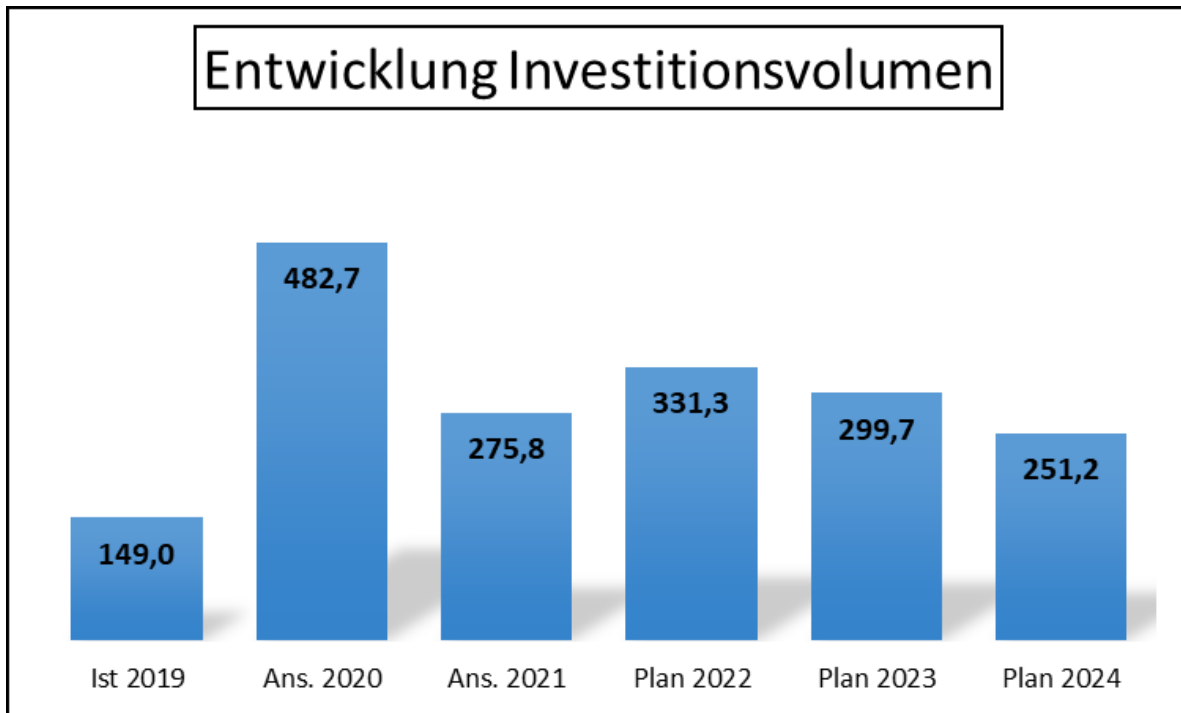
Die Finanzsituation der Stadt Münster stellt sich -nicht nur mit Blick auf die Corona-bedingten Belastungen- als äußerst schwierig dar. Ergänzend zu den detaillierteren Informationen im beigefügten Vorbericht und den sonstigen Anlagen ergeben sich aus dem Haushaltsplanentwurf 2021 folgende Eckpunkte:

In dem für den Haushaltsausgleich relevanten **Ergebnisplan** ergeben sich in den nächsten Jahren die nachfolgend dargestellten Defizite. Der Verlauf der blauen Linie zeigt dabei an, welches Defizit sich im Jahr 2021 ohne die Isolierung der Corona-bedingten Belastungen ergeben würde.



Der Haushaltsplan 2021 weist in den Jahren 2021 bis 2024 deutliche Defizite aus. Diese müssen bereits in 2023 teilweise aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden und führen in 2024 zum Überschreiten des sogenannten Schwellenwertes von 5%. Allein eine planerische Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe im Folgejahr 2025 führte perspektivisch zu der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit und den kommunalen Gestaltungsspielraum nicht zu verlieren, ist das Ziel einer nachhaltigen Haushaltsstabilisierung zwingend weiter zu verfolgen. Die dafür erforderlichen Anstrengungen müssen sich insbesondere auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren.

Der **Finanzplan** ist geprägt durch die umfangreichen Investitionen in den Folgejahren. Diese stellen sich wie folgt dar:



Das vorgesehene Investitionsvolumen beläuft sich in den nächsten Jahren somit auf ca. 1,2 Milliarden Euro (einschließlich Konzernfinanzierung). In den hohen Beträgen in 2020 sind die Ermächtigungsübertragungen aus 2019 in Höhe von ca. 200 Millionen Euro enthalten.

Änderungshinweise

Gegenüber der Haushaltssatzung für 2020 wurden in der Satzung -neben redaktionellen und datenmäßigen Anpassungen- folgende Veränderungen vorgenommen:

- Da keine neuen Fremdwährungskredite mehr aufgenommen werden, wurde die Begrenzung der Kreditaufnahme für CHF-Kredite in § 2 gestrichen.
- Aufgrund der veränderten Ausschussstruktur ist vorgesehen, dass die Aufhebung von im Haushalt angebrachten Sperrvermerken gemäß § 8 künftig durch den Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft (bisher Haupt- und Finanzausschuss) erfolgen soll.
- Um bedarfsweise Regelungen zu den Corona-bedingten Belastungen zeitnah treffen zu können, wurde der § 9 der Haushaltssatzung gegenüber dem Vorjahr in der Ziffer 1.8 ergänzt.

I.V.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2021 (Auszug aus Band 1)
- Haushaltsplanentwurf 2021, Band 1
- Haushaltsplanentwurf 2021, Band 2